

534 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).**Bericht****des Ausschusses für soziale Verwaltung**

über die Regierungsvorlage (523 der Beilagen): Bundesgesetz über die Berechtigung der nach reichsrechtlichen Vorschriften approbierten Zahnärzte.

Der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes besteht darin, den im Österreich niedergelassenen doctores medicinae dentalis die weitere Berufsausübung zu gestatten, die sie nach Wiederherstellung der Selbständigkeit Österreichs im Jahre 1945 auf Grund der neuen Rechtslage verloren haben. Wie bekannt, gab es bis zum Jahre 1939 nur solche Zahnärzte, welche das Doktorat der gesamten Heilkunde erworben und sich dann auf dem Gebiete der Zahnheilkunde spezialisiert hatten. Dieses alte österreichische Gesetz wurde dann durchbrochen, als im Jahre 1938 die reichsrechtlichen Vorschriften in Österreich zur Geltung kamen. Doktoren der Zahnheilkunde des Deutschen Reiches waren eine Einrichtung, die in Österreich unbekannt war. Es ist deshalb auch nicht möglich, daß diese in Österreich an einer Hochschule nostrifiziert werden können.

In der Regierungsvorlage wurde der Abs. (3) des § 2 im Hinblick darauf, daß er wesentlich ähnliche Bestimmungen wie Abs. (2) enthält, gestrichen. Die Regierungsvorlage blieb sonst unverändert.

Weiters hat der Ausschuss eine Entschliessung, die auf einen gemeinsamen Antrag der Abgeordneten Leopold Wolf, Kysela und Geißlinger zurückgeht, einstimmig angenommen.

In dieser Entschliessung wird der Bundesminister für soziale Verwaltung ersucht, die gesetzlichen Vorkehrungen zu treffen, wonach auch die Emigranten, die im Auslande die Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde erworben haben, nach ihrer Rückkehr in Österreich die gesetzliche Praxis ausüben können.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Leopold Wolf, Kysela, Geißlinger und Elser.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt. / 1
2. Die beigedruckte Entschliessung wird angenommen. / 2

Wien, am 21. Jänner 1948.

Wölfler,
Berichterstatte.

Böhm,
Obmann.

Bundesgesetz vom über die Berechtigung der nach reichsrecht- lichen Vorschriften approbierten Zahnärzte.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Personen, die in der Zeit vom 16. September 1938 bis zum 28. Mai 1945 nach reichsrechtlichen Vorschriften die Approbation als Zahnarzt erhalten haben, bleiben zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes berechtigt, sofern sie bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes österreichische Staatsbürger sind und sich im Gebiet der Republik Österreich als Zahnärzte bereits niedergelassen haben.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann unter den sonstigen Voraussetzungen des Abs. (1) aus berücksichtigungswürdigen Gründen solchen Personen die Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilen, die infolge Kriegsdienstleistung oder wegen einer durch die Kriegs- oder Nachkriegsverhältnisse bedingten Abwesenheit gehindert waren, sich noch vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Gebiet der Republik Österreich als Zahnarzt niederzulassen.

§ 2. (1) Personen, die die Ausübung des zahnärztlichen Berufes im Sinne des § 1, Abs. (1), beabsichtigen, haben dies binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes — in den Fällen des § 1, Abs. (2), nach Aufhören der Behinderung — bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen anzumelden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde legt die Anmeldung mit einem Bericht über die etwa gepflogenen Erhebungen dem Amt der Landesregierung vor.

§ 3. (1) Personen, die nach § 1 zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes berechtigt sind, haben sich ausschließlich der Berufsbezeichnung „approbierter Zahnarzt“ zu bedienen.

(2) Die Berechtigung zur Führung des Titels „Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.)“ richtet sich nach den auf Grund des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266/1935, erlassenen Vorschriften über die Führung ausländischer akademischer Grade.

(3) Die approbierten Zahnärzte unterstehen der nach ihrer Berufsstätte zustehenden Ärztekammer und haben sich bei dieser zu melden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder gegen die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Entscheidungen und Verfügungen sind, sofern sie nicht gerichtlich strafbar oder sonst nach anderen Vorschriften strenger zu ahnden sind, als Verwaltungsübertretungen von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser mit Geld bis zu 10.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen. Im Wiederholungsfall kann neben der Geldstrafe auch Arrest bis zu einem Monat erkannt werden. Die Geldstrafen fließen dem Bunde zu.

§ 5. (1) Die Verordnung über die Gleichstellung der Zahnärzte im bisherigen Reichsgebiet und im Lande Österreich vom 10. September 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1166 (G. Bl. f. d. Land Österreich Nr. 410/1938) wird außer Kraft gesetzt.

(2) Die auf Grund der im Abs. (1) genannten Verordnung erlangten Berechtigungen sind, soweit sie nicht nach §§ 1 und 2 dieses Bundesgesetzes weiter ausgeübt werden können, erloschen.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Entschließung.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ersucht, für Personen, die österreichische Staatsbürger waren und Österreich während der Zeit vom 5. März 1933 bis zum 26. April 1945 wegen politischer, nationaler oder rassistischer Verfolgung verlassen mußten und die im Ausland

Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde erworben haben, die nötigen gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit sie in Österreich nach ihrer Rückkehr die gesetzliche Praxis ausüben können.